

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

# **Projektgebundene Beiträge gemäss dem Hochschulför- derungs- und -koordinati- onsgesetz HFKG**

Merkblatt zu den von swissuni-  
versities verwalteten PGB-  
finanzierten Programmen  
2025-2026

**Impressum**

---

Auftraggeber	Martina Weiss, Rahel Imobersteg
Projektleiter	Peter Wenger
Version	12-2024
Autor	Peter Wenger / <a href="mailto:peter.wenger@swissuniversities.ch">peter.wenger@swissuniversities.ch</a>
Klassifikation	Öffentliches Dokument
Status	Das vorliegende Merkblatt gilt vorbehältlich der Beschlüsse der Bundesversammlung ab 1.1.2025.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Inhalt und Zweck	5
2.	Grundlagen	5
	2.1. Rechtliche Grundlagen	5
	2.2. Beschlüsse und Vereinbarungen	5
3.	Beitragsberechtigte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs	5
	3.1. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen	5
	3.1.1. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen als Projektpartner:in	5
	3.1.2. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen als Subdienstleistende	6
4.	Leistungen und Ziele	6
5.	Programme und Programmkoordinator:innen bei swissuniversities	6
6.	Struktur der Programme	7
7.	Finanzielles	8
	7.1. Auszahlung der Bundesbeiträge an die beteiligten beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities	8
	7.2. Verwendung der Bundesbeiträge	8
	7.3. Eigenleistung	8
	7.3.1. Umfang	8
	7.3.2. Art der Eigenleistung (Real money und Virtual money)	8
	7.3.3. Anrechenbarkeit	10
	7.4. Spesen	10
	7.5. Kürzung von Bundesbeiträgen	10
8.	Kommunikation	10
	8.1. Kommunikation auf Ebene Programm (Gesamtprogramm)	10
	8.1.1. Absenderin	10
	8.1.2. Corporate Design	10
	8.1.3. Verantwortlichkeiten	10
	8.1.4. Medienarbeit	11
	8.1.5. Medienanfragen	11
	8.1.6. Website	11
	8.2. Kommunikation auf Ebene Projekt oder Unterprojekt	11
9.	Reporting	11
	9.1. Berichterstattung	11
	9.2. Auskunfts- und Einsichtsrecht	12
	9.3. Änderungen und Präzisierungen	12

### **Abkürzungen**

HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
V-HFKG	Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz

**swissuniversities**

## 1. Inhalt und Zweck

Das vorliegende Merkblatt basiert auf den unter Ziffer 2 genannten Grundlagen. Es informiert über rechtliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen für Programme und Projekte, die gemäss Art. 59 HFKG mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt und von swissuniversities verwaltet und werden.

Das Merkblatt richtet sich an die Programm- und Projektleitenden sowie an die mit dem Reporting beauftragten Mitarbeitenden an den beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen. Es ist als Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung zu verstehen.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG vom 30. September 2011
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz, V-HFKG vom 23. November 2016
- Projektgebundene Beiträge nach HFKG: Beitragsberechtigte Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs vom 9. Januar 2023, SBFI.

### 2.2. Beschlüsse und Vereinbarungen

- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 8.11.2024 zu den projektgebundenen Beiträgen.
- Bundesratsbeschluss vom 20. September 2024 zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung.
- Leistungsvereinbarungen 2025-2026 für die Programme Nachhaltigkeit, Chancengerechtigkeit, Open Education & Digital Competencies, Open Science sowie Nachwuchsförderung zwischen dem SBFI und swissuniversities, vom 31.01.2025.
- Projektgebundene Beiträge 2025–2028: Vergabekonzept für die erste Etappe gemäss Teilmandat vom 1. November 2021
- Teilmandat der SHK an swissuniversities zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028 vom 25. November 2021
- Zweites Teilmandat der SHK an swissuniversities zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028 vom 23. November 2023
- Checkliste Diversity Mainstreaming vom 7. Juli 2023, swissuniversities.

## 3. Beitragsberechtigte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs

Die beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs sind im Dokument [Projektgebundene Beiträge nach HFKG](#) vom 9. Januar 2023 des SBFI aufgelistet. Die dort aufgelisteten Hochschulen und Institutionen können projektgebundene Beiträge beantragen und Projekte als Leading House leiten. Bei Fragen zur Beitragsberechtigung steht das Generalsekretariat swissuniversities zur Verfügung.

### 3.1. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen

Nicht-beitragsberechtigte Institutionen können keine projektgebundenen Beiträge nach Art. 47 HFKG erhalten. Sie können sich aber als Projektpartner:in oder Subdienstleistende von beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen an Projekten beteiligen.

#### 3.1.1. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen als Projektpartner:in

Allfällige Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Institutionen als Projektpartner:in sind von den betroffenen beitragsberechtigten Hochschulen oder Institution im Projektantrag

auszuweisen. Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Institutionen als Projektpartner:in können nicht als Eigenleistung gemäss Art. 49 V-HFKG (vgl. Ziffer 7.4) angerechnet werden. Die Finanzierung allfälliger Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Institutionen ist zwischen der betroffenen beitragsberechtigten Hochschule oder Institution und der nicht-beitragsberechtigten Institution zu regeln und sicherzustellen.

### 3.1.2. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen als Subdienstleistende

Allfällige Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Institutionen, die von einer beitragsberechtigten Hochschule oder Institution als Subdienstleister:in beauftragt werden, sind von der betroffenen beitragsberechtigten Hochschule oder Institution im Projektantrag auszuweisen, sofern es sich um eine für das Projekt essenzielle Subdienstleistung handelt. Die Finanzierung allfälliger Leistungen von Subdienstleistenden ist zwischen der betroffenen beitragsberechtigten Hochschule oder Institution und dem oder der Subdienstleister:in zu regeln und sicherzustellen.

## 4. Leistungen und Ziele

Die Programme erbringen die Leistung und verfolgen die Ziele gemäss den von der SHK bewilligten Anträgen für projektgebundene Beiträge 2025. Zudem ist gemäss der strategischen Planung von swissuniversities (Gesamtschweizerische Hochschulpolitische Koordination 2025–2028) das Thema Diversität in allen Programmen und Projekten zu adressieren. swissuniversities stellt als Unterstützung dazu die [Checkliste Diversity Mainstreaming](#) zur Verfügung. Die Checkliste dient als Werkzeug zur (Selbst-) Beurteilung und Reflektion von Diversity entsprechend der Relevanz im jeweiligen fachlichen oder thematischen Kontext. Je nach Programm und Projekt können unterschiedliche Aspekte und Punkte der Checkliste relevant sein. Der Programmserfolg wird an den im Anhang zu den Leistungsvereinbarungen zwischen dem SBFI und swissuniversities genannten Zielen und Indikatoren sowie den Indikatoren zur Diversität gemessen.

## 5. Programme und Programmkoordinator:innen bei swissuniversities

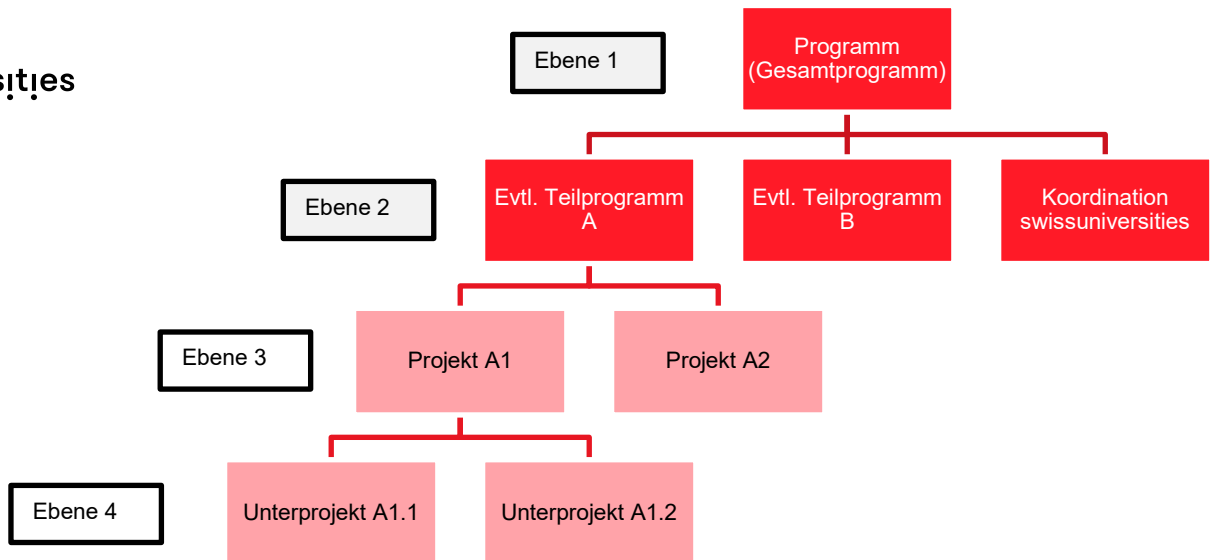
Programm	Programmkoordinator:in
PgB Nachhaltigkeit: Stärkung einer Nachhaltigkeitskultur an Schweizer Hochschulen	Antoine Maret
PgB Chancengerechtigkeit – Equité: Förderung der Gleichstellung, Diversität und Inklusion auf allen Ebenen der Hochschulen	Patricia Schmidiger
PgB Open Education & Digital Competencies	Jonatan Schäfer
PgB Open Science II	Ariane Studer, Thomas Leibundgut
PgB Nachwuchsförderung	Tristan Robert

## 6. Struktur der Programme

Da die einzelnen Programme in ihrem Aufbau, der Anzahl Ebenen, Rollen, etc. teilweise unterschiedlich sind, wird in diesem Dokument eine Beispielstruktur verwendet. Auf der obersten Ebene dieser Beispielstruktur steht das Programm (Gesamtprogramm), mit welchem die Programme gemäss Ziffer 5 gemeint sind.

Abbildung 1: Beispielstruktur eines Programms

swissuniversities



## **7. Finanzielles**

### **7.1. Auszahlung der Bundesbeiträge an die beteiligten beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities**

Die Auszahlung des Bundesbeitrags für das Jahr 2025 an die beteiligten beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen erfolgt in zwei Tranchen nach Eingang der entsprechenden Zahlung durch das SBFI bei swissuniversities. Die erste Tranche entspricht in der Regel 50 Prozent des vorgesehenen Jahresbeitrags und wird zu Beginn 2025 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2025.

### **7.2. Verwendung der Bundesbeiträge**

Die Bundesbeiträge dürfen nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse für die Zielerreichung der Programme und ihrer Projekte verwendet werden.

Die Bundesbeiträge dürfen nur innerhalb der im entsprechenden Projektvertrag zwischen swissuniversities und der beitragsberechtigten Hochschule oder Institution festgelegten Dauer verwendet werden.

Nicht verwendete Bundesbeiträge sind möglichst rasch, jedoch spätestens 60 Tage nach Beendigung der Projekte durch die betroffenen Hochschulen und Institutionen auf Rechnungsstellung an swissuniversities zurückzuerstatten.

### **7.3. Eigenleistung**

#### **7.3.1. Umfang**

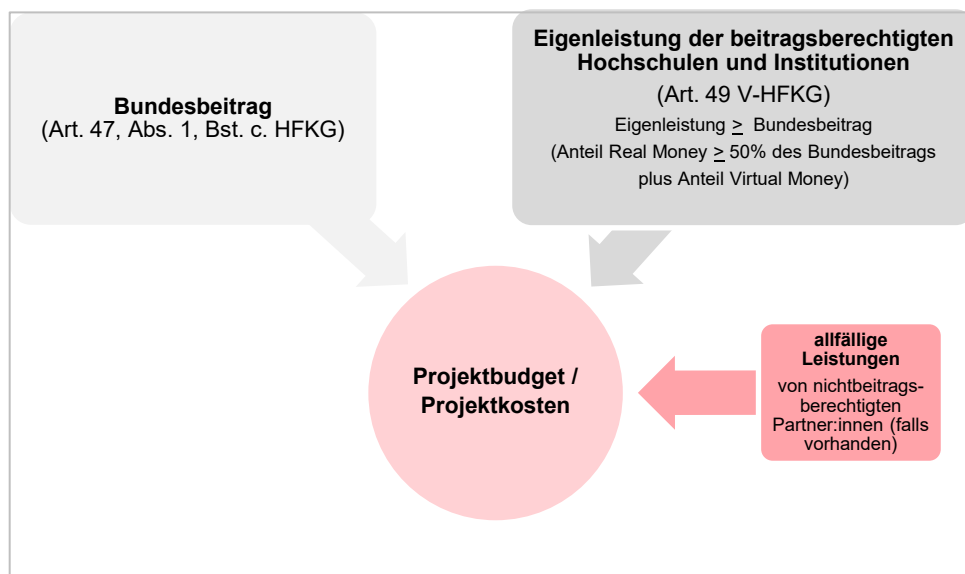
Gemäss Artikel 49 V-HFKG richtet der Bund projektgebundene Beiträge in der Regel nur aus, wenn die beitragsberechtigten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichsgesamthalt eine Eigenleistung erbringen, die mindestens dem Bundesbeitrag entspricht. Die Höhe der Eigenleistung bemisst sich am Bundesbeitrag bzw. am tatsächlich verwendeten Bundesbeitrag, falls dieser nicht vollständig ausgeschöpft wird (vgl. Ziffer 7.2, Absatz 2).

#### **7.3.2. Art der Eigenleistung (Real money und Virtual money)**

Gemäss Artikel 49 V-HFKG können Eigenleistungen als Geld- oder Sachleistungen (Real money oder Virtual money) erbracht werden. Die Höhe der als Real money durch die beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs erbrachten Eigenleistung muss mindestens gleich hoch sein, wie 50% der Höhe des Bundesbeitrags. Der Anteil Real money bemisst sich am Bundesbeitrag bzw. am tatsächlich verwendeten Bundesbeitrag, falls dieser nicht vollständig ausgeschöpft wird (vgl. Ziffer 7.2, Absatz 2).



**Abbildung 3: Zusammensetzung Projektbudget: Bundesbeitrag, Eigenleistung und allfällige Leistungen von nicht beitragsberechtigten Projektpartnern**



Als Geldleistung (Real money) gilt gemäss Artikel 50 V-HFKG die Finanzierung von Projektkosten, die bei den beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen durch die Projektteilnahme zusätzlich zu den normalen laufenden Ausgaben entstehen. Diese umfassen

- Personalkosten einschliesslich Sozialleistungen;
- Sachkosten für Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten, Tagungs- und Reisekosten.

Als Sachleistungen (Virtual money) können gemäss Art. 49 V-HFKG Aufwendungen für bestehende Personalressourcen, Apparate und Anlagen und Betriebsmittel in dem Ausmass angerechnet werden, in dem sie dem Projekt eindeutig zugeordnet und belegt werden können. Leistungen von Mitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind, gelten gemäss Bestimmung der SHK als Sachleistungen.

**Beispiele für Real money und Virtual money**

Real money	Virtual money
<p><b>Personalkosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für direkte Projektmitarbeitende<sup>1</sup></li> </ul>	<p><b>Personalkosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für bestehende Personalressourcen</li> <li>• Leistungen von Projektmitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind.</li> <li>• Gemeinkosten (Overhead)</li> </ul>
<p><b>Sachkosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für externe Dienstleistungen</li> <li>• Aufwendungen für externe Mieten</li> <li>• Spesen und Reisekosten</li> </ul>	<p><b>Sachkosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für bestehende Betriebsmittel</li> <li>• Aufwendungen für bestehende Infrastruktur</li> </ul>

<sup>1</sup>Für das Projekt eingestellte oder bereits angestellte Projektmitarbeitende mit einer Rolle gemäss Projekt-Funktionendiagramm

Die fallweise Beurteilung von Real money und Virtual money liegt im Ermessen und in der Verantwortung der geförderten Projekte bzw. deren zuständigen Instanzen. Diese müssen bei Bedarf in der Lage sein, ihre Beurteilung von Real money und Virtual money gegenüber dem SBFI zu begründen.

### **7.3.3. Anrechenbarkeit**

Anrechenbar sind alle Eigenleistungen, die nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse für die Zielerreichung eines Programms und seiner Projekte beansprucht werden (vgl. Ziffer 7.2). Als Eigenleistung können nur Leistungen der beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen angerechnet werden. Allfällige Leistungen von nichtbeitragsberechtigten Projektpartner:innen oder Subdienstleistenden können nicht als Eigenleistungen angerechnet werden.

Personalkosten können auf Basis der effektiven oder auf Basis von kalkulatorischen Kostensätzen (gemäss den Kostenrechnungen der beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen) angerechnet werden.

### **7.4. Spesen**

Zur Abrechnung von Spesen sind die von den betroffenen beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen geltenden eidgenössischen oder kantonalen Reglemente anzuwenden.

### **7.5. Kürzung von Bundesbeiträgen**

Bei einer allfälligen Kürzung von Bundesbeiträgen können die betroffenen beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen ihre Eigenleistung im gleichen Umfang reduzieren. In einem solchen Fall sind die Projektziele in Absprache mit swissuniversities und dem SBFI wenn nötig anzupassen.

## **8. Kommunikation**

### **8.1. Kommunikation auf Ebene Programm (Gesamtprogramm)**

#### **8.1.1. Absenderin**

Bei den unter Ziffer 5 genannten Programmen (Gesamtprogrammen) ist die Absenderin ausschliesslich swissuniversities.

#### **8.1.2. Corporate Design**

Die unter Ziffer 5 genannten Programme verwenden auf Ebene Gesamtprogramm ausnahmslos das swissuniversities-Corporate-Design und verfügen über kein eigenes Logo/Corporate Design.

#### **8.1.3. Verantwortlichkeiten**

Der/die Programmleiter:in trägt in der Regel die inhaltliche Verantwortung für die Informations- und Kommunikationsaktivitäten in Absprache mit der Generalsekretärin swissuniversities. Operativ unterstützt werden diese Kommunikationsaktivitäten von den Programmkoordinator:innen swissuniversities. Die Ressortleiterin Kommunikation swissuniversities unterstützt bei Bedarf beratend, muss aber in jedem Fall über die Aktivitäten informiert werden.

#### **8.1.4. Medienarbeit**

Medienarbeit wird in der Regel von dem/der Programmleiter:in in Absprache mit dem jeweiligen Steuerungsgremium erstellt, von der Generalsekretärin swissuniversities dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und über die üblichen Kommunikationskanäle durch die Ressortleiterin Kommunikation swissuniversities verbreitet.

#### **8.1.5. Medienanfragen**

Mediananfragen werden in der Regel durch swissuniversities, Ressortleiterin Kommunikation entgegengenommen, koordiniert und inhaltlich durch den/die Programmleiter:in bearbeitet. Beantwortet werden die Anfragen durch die Generalsekretärin (operative Anfragen) oder den/die Präsident:in swissuniversities (strategische Anfragen).

#### **8.1.6. Website**

Die unter Ziffer 5 genannten Programme werden auf der swissuniversities-Website aufgeführt.

### **8.2. Kommunikation auf Ebene Projekt oder Unterprojekt**

Bei Projekten oder Unterprojekten innerhalb eines Programms (Gesamtprogramm) bestimmt in der Regel die federführende Institution den visuellen Auftritt. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmassnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

## **9. Reporting**

### **9.1. Berichterstattung**

Die Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFI bereitgestellten Formularen zusammen:

- Finanzieller Zwischenbericht zum Projektstand per Ende 2025
- Inhaltlicher Schlussbericht am Ende des Projekts
- Finanzieller Schlussbericht am Ende des Projekts

Die o.g. Formulare werden via E-Mail von [pgb@swissuniversities.ch](mailto:pgb@swissuniversities.ch) den zuständigen Projektleiter:innen bis spätestens Ende 2025 zugestellt. Die Formulare sind von den Projektleiter:innen auszufüllen. Der finanzielle Zwischenbericht zum Projektstand per Ende 2025 ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, bis spätestens 15. Februar 2026 an [pgb@swissuniversities.ch](mailto:pgb@swissuniversities.ch) einzureichen. Der inhaltliche und finanzielle Schlussbericht ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Monat nach dem im Projektvertrag zwischen swissuniversities und der beitragsberechtigten Hochschule oder Institution genannten Projektende an [pgb@swissuniversities.ch](mailto:pgb@swissuniversities.ch) einzureichen.

Die Formulare sind in elektronischer Form einzureichen (inhaltlicher Bericht im Format PDF, finanzielles Reporting in den Formaten PDF und Excel). Die Verantwortung für die Richtigkeit der gelieferten Daten tragen die betroffenen beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen.

Die Berichte auf Ebene Programm werden von dem/der Programmkoordinator:in swissuniversities anhand der Berichte zu den Projekten zusammengestellt. Die Berichte zum Programm sind durch den/die Programmleiter:in zu unterzeichnen. Die Einreichung der Berichte

an das SBFI durch swissuniversities erfolgt bis zum 31. März 2026 (finanzieller Zwischenbericht) bzw. bis spätestens Ende 2026 (inhaltlicher und finanzieller Schlussbericht).

### **9.2. Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und in die Bücher von den an den Projekten beteiligten beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die betroffenen beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die entsprechenden Belege vorzuweisen.

**swissuniversities**

### **9.3. Änderungen und Präzisierungen**

Änderungen und Präzisierungen sind vorbehalten. Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen informiert der/die Programmkoordinator:in swissuniversities zeitnah die betroffenen beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen.